

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00083 vom 29. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2016.00083](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00083)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00083 du 29 juin 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00083 del 29 giugno 2016

## Erwägungen

### E. 9

8 (anderen Angaben zufolge seit Februar 2000) als kaufmännische Angestellte bei der Y.\_\_\_\_ GmbH angestellt

war und die Arbeitgeberin

mit Änderungskündigung vom 12. Juni 2015 (Urk. 6/2) das Arbeitspensum per 31. Dezember 2015

wegen unbefriedigenden Geschäftsganges von 80 % auf 20 % reduzierte (vgl. auch Urk. 6/1 S. 1 und Urk. 6/3 S. 2), der Ehemann der Beschwerdeführerin

als einzelzeichnungsberechtigter

Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.\_\_\_\_ GmbH im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen ist (Urk. 6/3 S. 3 Ziff. 28, Urk. 6/10) und er mit einer Stammeinlage von Fr. 20'000.-- über das gesamte Gesellschaftskapital verfügt, sodass ihm

unbestrittenermassen eine arbeitgeberähnliche Stellung zukommt, der für die Kurzarbeitsentschädigung in Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG explizit statuierte Ausschluss von mitarbeitenden Ehegatten nach der vorerwähnten Rechtsprechung (BGE 123 V 234 E. 7)

auch für den Bereich der Arbeitslosenentschädigung

gilt und praxis gemäss von einer gleichermassen vorhandenen Missbrauchsgefahr auszugehen ist, die vorliegend primär in der Möglichkeit des Ehegatten, über eine Weiter- oder Wiederbeschäftigung der Beschwerdeführerin zu bestimmen, zu erblicken ist

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_863/2012 vom 20. Februar 2013 E. 3.3.2), der Beschwerdeführerin zufolge ihrer Ausschlussigenschaft als (ehemals) mitarbeitende Ehegattin einer arbeitgeberähnlichen Person keine Arbeitslosenentschädigung zusteht, woran nichts ändert, dass sie selber als Arbeitnehmerin der Y.\_\_\_\_ GmbH nie eine arbeitgeberähnliche Stellung in der besagten Gesellschaft bekleidete, sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Wesentlichen in einer Kritik an Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung erschöpfen und nicht zu einer anderen Entscheidung zu führen vermögen, namentlich die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur dem ausgewiesenen Missbrauch an sich, sondern bereits dem Risiko eines solchen begegnen

will, welches der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung an arbeitgeberähnliche Personen und deren Ehegatten inhärent ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_521/2007 vom 8. August 2008 E. 3.2, zur Publikation bestimmtes Urteil des Bundesgerichts

8C\_639/2015 vom 6. April 2016 E. 4.1 ), die Entrichtung von Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit keinen gleichsam automatischen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung begründet, sondern der Leistungsanspruch von weiteren, vorliegend nicht alle samt erfüllten Anspruchsvoraussetzungen abhängt (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C\_604/2009 vom 31. August 2009), schliesslich auch aus der ab 14. April 2016 ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit von 100 % (Urk. 3, Urk. 6/16 S. 2) nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin abzuleiten ist, sich damit der angefochtene Einspracheentscheid

vom 25. April 2016 (Urk. 2) als rechtens erweist und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubBuchter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.